



RD Mobilfunk: Update Nummernportierung NÜV-Information

Jan Weber, Gregor Goldbacher



Grundlegendes zur Portierung mobiler RN

- Rechtsgrundlagen: § 23 TKG 2003 (Art 30 Abs 4 UD-RL!), NÜV 2012
- Einleitung Nummernübertragungsprozess setzt NÜV-Information voraus
- NÜVI wird durch abgebenden Betreiber erstellt
- Voraussetzung: aufrechter Vertrag, Nachweis des Nutzungsrechts an RN (zB PUK, Kundenkennwort)
- Endkunde kann NÜVI sowohl beim aufnehmenden als auch beim abgebenden Betreiber anfordern
- Übermittlung NÜVI (Kundenwunsch beachten!) durch
 - pers. Aushändigung
 - jedenfalls auch Email, wenn Antrag pers. bzw. via Email/Online-Portal/Fax & Bekanntgabe Mailadresse durch Teilnehmer
 - Post



Ausstellung NÜV-Information

- Antrag auf Ausstellung NÜVI ist unverzüglich zu bearbeiten
- Ausstellung der NÜVI innerhalb der Geschäftszeiten unverzüglich, jedoch längstens binnen 20 Min. (NICHT NUR IM SHOP!)
- AUSNAHME 1: Bei Postzustellung Postaufgabe der NÜVI spätestens am Werktag nach Antragstellung
- AUSNAHME 2: Bei > 25 RN Übermittlung NÜVI (per Mail) spätestens am Werktag nach Antragstellung, auch wenn Antrag persönlich/per Email/via Online-Portal/per Fax



Bearbeitungsfrist für Ausstellung NÜVI

- Unternehmensinterne richtige Zuordnung des Antrags braucht Zeit
- Wo automatisierte Prozesse erwartet werden können, läuft die 20-Minuten-Frist ab Zugang des Antrags (zB „Shop-Situation“, Hotline)
- Bei einer „normalen“ Kundenschnittstelle (Eingang per Email/via Online-Portal/per Fax) beginnt der Fristlauf mit jenem Zeitpunkt, bei dem im ord. Geschäftsbetrieb der Antrag auf Ausstellung einer NÜVI als solcher erkannt wurde („angemessene Bearbeitungsdauer“); hierfür wird MAX. die Zeitspanne ab Zugang beim Unternehmen plus darauffolgender Werktag angesetzt
- Wünschenswert aus RTR-Sicht: Bekanntgabe funktionelle Mailadresse auf Website für portierwillige Teilnehmer zur rascheren Weiterleitung an Fachabt. (zB portierung@betreiber.at, nuevi@betreiber.at)